

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgische Hochschulgesetz – BbgHG)“ DS 5/8370 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur DS 5/8747

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung nach Anhörung der Hochschulen zur Sicherung eines angemessenen Angebots an Hochschulleistungen vorgibt“ durch die Wörter „nach Anhörung der Hochschulen vom Landtag in einem Landeshochschulentwicklungsplan beschlossen werden“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulverträge bedürfen der Zustimmung des Landtages.“
3. § 14 Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 2 bis 7.
4. Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für ständig anfallende Aufgaben sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Hochschulen unbefristet anzustellen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nicht sachgrundlos nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz befristet eingestellt werden.“

Begründung:

Zu 1.

Die staatlichen Zielsetzungen der Hochschulentwicklung sind nicht allein von der Landesregierung vorzugeben, sondern unter Beteiligung der Hochschulen zu entwickeln und vom Parlament zu beschließen.

Zu 2.

Die Hochschulverträge haben aufgrund ihrer Laufzeit von fünf Jahren, der über die zeitlichen Grenzen einer Legislaturperiode hinausreicht sowie der darin enthaltenen hochschulübergreifenden Festlegungen fast Gesetzgebungscharakter. Zudem werden darin seitens der Landesregierung weitreichende und umfassende finanzielle

Zusagen an die Hochschulen gegeben. Die Hochschulverträge bedürfen deshalb der Zustimmung des Landtages. Dies dient auch der rechtzeitigen Prüfung der Glaubwürdigkeit und Belastbarkeit, der in den Verträgen enthaltenen Festlegungen.

Zu 3.

Die rechtlich umstrittene Verwaltungsgebühr für die Immatrikulation und semesterweise Rückmeldung ist eine versteckte Studiengebühr und sollte abgeschafft werden. Die dadurch wegfallenden Mittel sind den Hochschulen aus dem Landeshaushalt zu ersetzen.

Zu 4

Es muss sichergestellt werden, dass für dauerhaft anfallende Aufgaben an Hochschulen grundsätzlich unbefristete Verträge vergeben werden. Da Lehrkräften für besondere Aufgaben während der Dienstzeit keine Zeit für die eigene wissenschaftliche Qualifikation zur Verfügung steht, kann das Sonderbefristungsrecht des WissZeitVG einer sachgrundlosen Befristung aufgrund einer Qualifikation nicht zugrunde gelegt werden.

Marie Luise von Halem
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN